

2. Mai 2023

Entschließung

Sanierungsfonds statt Privatinsolvenzverfahren

Das Privatinsolvenzverfahren stellt ein wirkungsvolles und sinnvolles Instrument dar, um überschuldeten Menschen einen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen und sie von ihrer Schuldenlast zu befreien. Das Verfahren hat sich bewährt und ist insbesondere mit der Verkürzung auf drei Jahre als Entschuldungsoption unerlässlich. Gerade bei denjenigen, bei denen keine Kostendeckung für das Insolvenzverfahren zu erwarten ist und deren Gesamtverschuldung unter 10.000 Euro liegt, bieten außergerichtliche Einigungen jedoch eine für alle Beteiligten lohnende Alternative.

Bei ihrer hybriden Tagung am 4. Mai 2023 in Freiburg fordern über 400 Schuldnerberatungskräfte aus ganz Deutschland daher die Umsetzung folgender Vorschläge zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung gegenüber Politik und Verwaltung ein:

- Es ist ein bundesweiter Schuldensanierungsfonds (nach dem Beispiel der seit Jahren im Bereich der Suchthilfe erfolgreichen Marianne von Weizsäcker Stiftung) zu schaffen, mit dem (kosten)aufwändige Privatinsolvenzverfahren vermieden und außergerichtliche Einigungen gestärkt werden können.
- Durch die Vermeidung von masselosen Insolvenzverfahren werden die Landeshaushalte finanziell erheblich entlastet. Die eingesparten Mittel der Justizhaushalte der Länder verbleiben im Arbeitsfeld der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung und sind weiterhin zur Unterstützung überschuldeter Haushalt zu verwenden.
- Aus dem Schuldenregulierungsfonds sind Sanierungshilfen in Höhe von 20 Prozent der Gesamtschulden (nach Bereinigung um unberechtigte Forderungsanteile) an die überschuldeten Haushalte zu gewähren, maximal jedoch in Höhe von 2.000 Euro, sofern durch diese Sanierungshilfe eine Einigung mit allen Gläubigern erzielt werden kann.
- Schuldnerberatungsstellen, die nach § 305 InsO anerkannt sind, bescheinigen die erfolgreiche Durchführung der Vergleichsverhandlungen mit allen Gläubigern. Der Gesetzgeber schafft den rechtlichen Rahmen, damit die Restforderung bei den beteiligten Gläubigern auch ohne Eröffnung des Insolvenzverfahrens steuerrechtlich abgeschrieben oder erlassen werden kann.
- § 309 InsO wird dahingehend angepasst, dass die Kosten des Verfahrens von demjenigen zu tragen sind, dessen Zustimmung ersetzt werden musste. So werden neben der Sanierungshilfe weitere Anreize geschaffen, einer außergerichtlichen Einigung zuzustimmen.
- Alle nach § 305 InsO anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, dass die Beratung für die Ratsuchenden kostenfrei erbracht und die Beantragung und Auskehrung der Sanierungshilfen an die Gläubiger über die Beratungsstellen erfolgen kann.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

- Eine Rückzahlung der gewährten Sanierungshilfen ist auf den pfändbaren Anteil des Einkommens und einen maximalen Zeitraum von drei Jahren (analog der Dauer eines Insolvenzverfahrens) zu begrenzen.
- Sofern eine nach § 305 InsO anerkannte Schuldnerberatungsstelle einen tragfähigen Vorschlag zur Entschuldung aus Mitteln eines Entschuldungsfonds vorlegt, sind alle öffentlichen Gläubiger angewiesen, dem Vergleich zuzustimmen.

Weiterführende Literatur

- Vorschlag LAG Hessen
Artikel in BAG-SB Informationen #1_2023
- Bundesweites Angebot für ehemals Suchtkranke
Sonderausgabe BAG-SB Informationen #2_2019

Landesspezifische Angebote aus der Straffälligenhilfe

- Resozialisierungsfonds für Straffällige in Hessen
www.resofonds-hessen.de
- Dr. Traugott Bender Stiftung in Baden-Württemberg
www.resofonds-bw.de
- Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein
www.straffaelligenhilfe-sh.de
- Fonds im Lande Bremen
www.straffaelligenhilfe-bremen.de/resofonds

Kontakt für Rückfragen und Presse

Malte Poppe, Vorstand BAG-SB
malte.poppe@bag-sb.de

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB
ines.moers@bag-sb.de
Telefon 0152 02 421 421

www.bag-sb.de/positionen

Sollten Rückfragen bestehen, freuen wir uns über Kontaktaufnahme und den weiteren Austausch.

Mit vielen freundlichen Grüßen

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)